



# Vereinsgemeinschaft und Förderverein proWehrden e.V.

## Satzung

### Präambel

Um die Zukunftsfähigkeit der Wehrdener Vereinsgemeinschaft e.V. sicherzustellen, soll der Verein neu aufgestellt werden, damit er seine integrierende und gestaltende Rolle für eine fruchtbare, nachhaltige und gute Entwicklung der Ortschaft Wehrden und seines Vereinslebens besser wahrnehmen kann. Hierdurch soll auch die Zukunftsfähigkeit des Dorfes und der Vereine verbessert und die Lebensqualität der Einwohner/innen gefördert werden. Insbesondere soll die Erweiterung zum Förderverein die Möglichkeit bieten auch natürliche Personen, die Interesse daran haben an der Dorfentwicklung in vielfältiger Weise ehrenamtlich mitzuwirken, als Mitglieder aufzunehmen und somit die Rahmenbedingungen für ein lebendiges Dorfleben bestmöglich zu gestalten. Mit dieser Erweiterung soll auch eine Änderung des Vereinsnamens erfolgen, um die Erneuerung des Vereins für alle sichtbar zu machen.

Für die Umstrukturierung des Vereins im vorgenannten Sinne ist es erforderlich die bisherige Satzung vom 17.03.2002 insgesamt wie folgt neu zu fassen.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Vereinsgemeinschaft und Förderverein proWehrden e.V.**“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn (Nummer 30617) eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Beverungen–Wehrden.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist der Erhalt der dörflichen Strukturen und des Vereinslebens sowie die Verbesserung der Lebensqualität in Wehrden im Sinne einer nachhaltigen Dorfentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels durch

- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung des traditionellen Brauchtums
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Hinblick auf die Dorfentwicklung und des Erhalts der dörflichen Strukturen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Einrichtung und den Betrieb einer „Dorfwerkstatt“ als Ideenschmiede für die zukünftige Dorfentwicklung und zur Mitwirkung bei der Umsetzung entsprechender Dorfentwicklungsprojekte
- die Einrichtung und der Betrieb einer digitalen Infrastruktur zur aktiven Information über das Dorfleben, über touristische Angebote und zur Kommunikation zwischen der Dorfbevölkerung untereinander.
- die Ausrichtung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Brauchtumsveranstaltungen unter Einbeziehung der Ortsvereine
- Angebote, Maßnahmen und Informationen zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege
- die Unterhaltung der bisher genutzten Räumlichkeiten einschließlich Inventar (Anbau Turnhalle) für Versammlungen und Veranstaltungen
- Förderung des dörflichen Zusammenhalts und sozialen Miteinanders von Jung und Alt
- Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung ökologischer und kultureller Belange, zum Beispiel durch das Anlegen, Pflegen, Verschönern und Neugestalten von Grün- und Freizeitflächen;
- Erschließung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Organisation und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die soziale, kulturelle oder ökologische Belange in der Dorfentwicklung fördern;
- die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Netzwerkbildung mit anderen Dörfern.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen sowie Vereine, Gruppierungen und sonstige Gemeinschaften, insbesondere der Ortschaft Wehrden, als juristische Personen werden. Der Erwerb einer Familienmitgliedschaft ist möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme in den Verein, sofern sie nicht im Rahmen einer Familienmitgliedschaft dem Verein angehören, der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Alle Vereinsmitglieder sind gehalten, die Belange des Vereins im Sinne des Vereinszwecks aktiv zu unterstützen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können besondere Angebote des Vereins bevorzugt wahrnehmen.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft von Kindern oder Jugendlichen im Rahmen einer Familienmitgliedschaft endet mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die folgende planmäßige ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet für den Verein endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er soll jeweils im ersten Quartal eines Jahres für das laufende Jahr erhoben werden. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder unter 16 Jahren und Ehrenmitglieder werden vom Jahresbeitrag befreit.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder digital (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern/Delegierten zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Adresse gerichtet war. Zudem ist der Termin der Mitgliederversammlung in der örtlichen Presse sowie über örtlich verfügbare digitalen Medien bekannt zu machen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied als natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaftsrechte der juristischen Personen (Vereine/Gemeinschaften) werden durch Delegierte wahrgenommen. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch die benannten Delegierten persönlich wahrgenommen werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes durch eine schriftliche Vollmacht auf eine/n andere/n Delegierte/n der jeweiligen juristischen Person ist zulässig. Die Anzahl der Delegierten von juristischen Personen bestimmt sich nach deren Mitgliederzahlen jeweils zum 31.12. des Vorjahres. Je angefangene 50 Mitglieder kann 1 Delegierte(r) in die Mitgliederversammlung entsandt werden. Die Delegierten sind durch die Organe der juristischen Personen entsprechend ihrer jeweiligen Satzungen zu benennen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Kassenführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## **§ 13 Vorstandswahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird in der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder sowie Mitglieder der Mitgliedsvereine, Gruppierungen und Gemeinschaften (juristische Personen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers.

Die Wahl des Vorstandes kann in offener Abstimmung durchgeführt werden. Es muss geheim gewählt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung, Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsordnung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden/von der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder in digitaler Form einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, digitalem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Vorstand, die Projektverantwortlichen, die Ausschüsse und Arbeitsgruppen arbeiten ehrenamtlich. Ihnen sind jedoch Auslagen gegen entsprechende Belege zu erstatten. Der Vorstand kann die Leiter/innen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu Beisitzern in den Vorstand berufen. Sie sind beratende Mitglieder des Vorstandes und haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtschale“) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann Vereinsmitgliedern eine Erstattung ihrer tatsächlich für die gemeinnützigen Satzungszwecke entstandenen Auslagen im Rahmen von Tätigkeiten für den Verein gewährt werden; aus Vereinfachungsgründen können z. B. Fahrtkosten oder Mehraufwendungen für Verpflegung/ Tagesgeld/ Übernachtungen auch mit den pauschalen steuerfreien Sätzen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bzw. geltender gesetzlicher Regelungen abgegolten werden. Eine abschließende Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.

Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen, gegebenenfalls unter Erteilung einer Zuwendungsbestätigung an die verzichtende Person, ist möglich

## **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

## **§ 16 Datenschutz**

Mit dem Eintritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unbefugter Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem vereinseigenen EDV-System gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beverungen. Diese verwendet es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Wehrden.

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung der Wehrdener Vereinsgemeinschaft e.V. am 15.12.2022 einstimmig von allen Mitgliedern beschlossen und ist am 24.04.2023 mit Beschluss des Vorstandes durch Neufassung des § 12 geändert worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung der Wehrdener Vereinsgemeinschaft vom 17.03.2002 außer Kraft.

Beverungen, den 25.04.2023

Gerd Rother  
1. Vorsitzender

Alexander Hensel  
Schriftführer